



Satzung des Schachverein Erftstadt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schachverein Erftstadt e.V.“ (SVE).
- (2) Der Vereinssitz ist Erftstadt.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister am Amtsgericht Köln eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei Titel-, Funktions- und anderen Bezeichnung die männliche Form gewählt.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Schachspiels, des Schachsports und insbesondere die schachliche Ausbildung von Schülern und Jugendlichen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Anbieten und Durchführen von Schüler- und Jugendtraining sowie der Betreuung im Turnierbetrieb. Des Weiteren wird ein regulärer Spielbetrieb für Erwachsene im Verein und auch in Mannschaftswettbewerben organisiert und gewährleistet.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern und Vorständen dürfen für ihre, im Rahmen ihrer satzungs- und ordnungsgemäßen Aufgaben anfallenden Arbeiten, Ehrenamtsfreibeträge (Pauschalen) gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen ausbezahlt werden.
- (5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft kann per Mitgliederantrag beim Vorstand beantragt werden. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern.
- (3) Alle Mitglieder sind in einem Mitgliederverzeichnis zu führen. Die Aufnahme wird mit der Eintragung in das Verzeichnis vollzogen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum 30. Juni eines Jahres möglich. Er erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer einmonatigen Frist.
- (3) Der Ausschluss kann auf einstimmigen Beschluss des Vorstands erfolgen
 - a) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
 - b) wegen wiederholten oder groben Verstoßes gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins;
 - c) wegen unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
- (4) Dem betroffenen Mitglied muss vor der Beschlussfassung des Ausschlusses unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.
- (5) Ein Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses Berufung zur Mitgliederversammlung durch Schreiben an den Vorstand eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Der Vorstand hat innerhalb von zehn Wochen ab Eingang der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig über den Ausschluss.
- (6) Die Streichung eines Mitglieds kann auf Beschluss des Vorstands ohne förmliches Verfahren vollzogen werden, wenn das Mitglied
 - a) mit dem Beitrag trotz Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand ist oder
 - b) länger als ein Jahr über die dem Verein zuletzt angezeigte Adresse oder anderweitig nicht mehr erreicht werden konnte.
- (7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche Vereinseigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an den Vorstand abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das der Verein im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 6 Ehrenmitglieder

- (1) Mitglieder, die sich in besonderem Maße in persönlicher oder sportlicher Hinsicht um den Verein und seine Zwecke verdient gemacht haben, können auf schriftlich begründeten Vorschlag eines Mitglieds von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie alle Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Beiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Zur Festlegung der Beitragsstruktur, -höhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind ausschließlich durch Bankeinzug zu begleichen. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand über begründete Ausnahmen.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse, soweit sie nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, für die anderen Organe bindend sind.
- (2) Weitere Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand;
 - b) der erweiterte Vorstand;
 - c) die Jugendversammlung;
 - d) der Jugendausschuss.

§ 9 Ordnungen des Vereins

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erlässt der Verein folgende Ordnungen (Zuständiges Organ für den Erlass und die Änderung der jeweiligen Ordnung in Klammern):
 - a) Die Versammlungsordnung (Mitgliederversammlung);
 - b) die Geschäftsordnung (Erweiterter Vorstand);
 - c) die Finanzordnung (Erweiterter Vorstand);
 - d) die Spielordnung (Erweiterter Vorstand);
 - e) die Datenschutzordnung (Erweiterter Vorstand);
 - f) die Jugendordnung (Jugendversammlung);
 - g) die Jugendspielordnung (Jugendausschuss).
- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung, deren Vorschriften sind bindend.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Änderungen an allen Ordnungen beschließen.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Versammlungen, Sitzungen und Beschlüsse aller Organe des Vereins müssen protokolliert und mit einer Anwesenheitsliste versehen, aufbewahrt und von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
- (2) Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden, ggf. dem abweichenden Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Zweidrittelmehrheit nicht berücksichtigt.
- (2) Sofern ein Antrag auf Satzungsänderung vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingeht, ist der Antrag spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in der in § 12 (4) vorgesehenen Form bekannt zu machen.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden und der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, vom Vorstand einzuberufen. Der Termin soll nicht in den Schulferien stattfinden.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen (bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen zwei Wochen) im Voraus durch den Vorstand direkt an die Mitglieder per E-Mail oder Post. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mailadresse gerichtet ist.
- (5) Wahlen für ein Amt werden grundsätzlich gesondert vorgenommen. Auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit eine Blockwahl beschlossen werden.

§ 13 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der geschäftsführende Vorstand, der aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart besteht. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auf jeden Fall so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er
 - a) ist für die Führung der Vereinsgeschäfte, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Umsetzung der Vereinsbeschlüsse verantwortlich;
 - b) legt der Mitgliederversammlung seinen Rechenschaftsbericht vor;
 - c) hat das Recht auf Bestellung eines Vertreters bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsinhabers bis zur nächsten Mitgliederversammlung;
 - d) darf in Einzelfällen Beiträge mit schriftlichen Beschluss erlassen, ermäßigen oder stunden.

§ 14 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie weiteren von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre zu wählenden und durch § 2 der Versammlungsordnung bestimmten Mitgliedern.
- (2) Vom erweiterten Vorstand gewählte Mitglieder für besondere Aufgabenbereiche sowie die von der Jugendversammlung eventuell gewählten Jugendsprecher und Jugendturnierleiter sind Beisitzer im erweiterten Vorstand.
- (3) Die Stimmberechtigung der Mitglieder des erweiterten Vorstands und der Beisitzer wird in der Versammlungsordnung geregelt.

§ 15 Jugendabteilung

- (1) Alle Vereinsmitglieder, die jünger als 20 Jahre sind, sowie alle Mitglieder des Jugendausschusses bilden die selbständige Jugendabteilung.
- (2) Organe der Jugendabteilung sind die Jugendversammlung und der Jugendausschuss.
- (3) Die Jugendabteilung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung.
- (4) Den Vorsitz der Jugendabteilung übernimmt der Vereinsjugendleiter, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Jugendwart fungiert als sein Stellvertreter.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung kann Kassenprüfer auch für eine Amtszeit von einem Jahr wählen.

- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht direkt wiedergewählt werden. Sie dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören oder Beisitzer im erweiterten Vorstand sein.
- (3) Die Kassenprüfer müssen rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung die Kasse, die Buchführung und die Sicherstellung der Gemeinnützigkeit prüfen. Sie müssen der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Prüfung berichten. Die Prüfung soll unter den Gesichtspunkten der Recht- und Zweckmäßigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit erfolgen.
- (4) Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit eine Kassenprüfung entsprechend § 16 (3) durchzuführen.

§ 17 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet und gespeichert.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) Das Recht auf Auskunft nach § 15 DS-GVO;
 - b) das Recht auf Berichtigung nach § 16 DS-GVO;
 - c) das Recht auf Löschung nach § 17 DS-GVO;
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach § 18 DS-GVO;
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach § 20 DS-GVO;
 - f) das Widerspruchsrecht nach § 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Funktionären oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt an andere als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

§ 18 Auflösung, Zusammenschluss und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen oder mit einem anderen Verein zusammenzuschließen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Der Beschluss kann nur in einer für diesen Zweck und mit einer Frist von 30 Tagen einzuberufenden Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (3) Im Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung mindestens einen Liquidator.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder nach Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erfstadt, die es dann zur Förderung des Schachsports zu verwenden hat.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde am 04.10.2019 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.